

Versand der Honorarfestsetzungsbescheide

Verwaltungsrichtlinien sorgen für Transparenz

Mit Beginn des Jahres 2018 erfolgt der Versand der Briefpost der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin an ihre Mitglieder grundsätzlich an die Praxisadresse. Dies gilt insbesondere für die Zustellung der Honorarfestsetzungsbescheide (HFB). Diese Regelung bedient einen vielfach geäußerten Wunsch der Berliner Ärzteschaft, gleichzeitig setzt der Vorstand der KV Berlin mit der Veröffentlichung der eigens beschlossenen Verwaltungsrichtlinie seine Transparenzoffensive fort.

Das Vorgehen des Vorstandes, für die Arbeit der Verwaltung klare Richtlinien festzusetzen und diese den Mitgliedern der KV gegenüber zu kommunizieren, ist Ausdruck der Umsetzung einer Verwaltungsreform, die den KV-Mitgliedern im Ergebnis konsistente Entscheidungen der Verwaltung nachvollziehbar und transparent macht. So wurden bereits zu verschiedenen Themen (Antrag auf WB-Assistenten, Antrag auf Vertretung) Verwaltungsrichtlinien entwickelt, andere – wie z. B. betr. Anträge auf RLV-Änderungen – sind aktuell in Arbeit. Sämtliche Verwaltungsrichtlinien werden auf der Homepage der KV veröffentlicht.

Versand des HFB geht primär an die Praxisadresse

Mit der hier vorgestellten Richtlinie zur Versendung des HFB wird die Postzustellung einheitlich und nachvollziehbar geregelt. Der Versand sämtlicher Briefpost geht nun primär an die Praxisadresse, bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaftspraxen (üBAG) an die Hauptbetriebsstätte. Bei Institutsambulanzen, ermächtigten Ärzten und Krankenhäusern gilt der Ort der Leistungserbringung als Praxis-

adresse. Mit einem gesonderten Antrag kann auch eine von der Praxisadresse abweichende Versandadresse hinterlegt werden, hierfür gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.03.2018.

Änderung der Zustelladresse auf Antrag möglich

Eine abweichende inländische Anschrift muss einen Bezug zum Antragsteller bzw. der Praxisadresse haben – so können beispielsweise die Wohnadresse des Vertragsarztes oder eines Gesellschafters sowie der Sitz der Trägergesellschaft genehmigt werden. Dieser Antrag muss von allen für die Praxis oder Einrichtung vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet werden, das Formular dazu finden Sie auf der Webseite der KV Berlin unter kvberlin.de > Für die Praxis > Verträge und Recht > Verwaltungsrichtlinien.

Bei BAG Unterschriften aller Gesellschafter erforderlich

Bei einer Berufsausübungsgemeinschaftspraxis (BAG) müssen alle Gesellschafter den Antrag unterzeichnen. Scheidet ein Mitglied der BAG aus, endet auch der Antrag auf eine abweichende Versandadresse. Dadurch



erfolgt der Postversand wieder an die Praxisadresse, bis ein neuer Antrag (unterschrieben von allen Gesellschaftern der BAG) vorliegt. Ausgeschiedene Mitglieder einer BAG erhalten Kopien des HFB ab dem ersten Quartal 2018 für die Quartale, in denen sie noch in der BAG tätig waren. Dies gilt nicht für angestellte Ärzte, sondern nur für Mitglieder der BAG.

Die diesen skizzierten Änderungen zugrundeliegende Verwaltungsrichtlinie finden Sie im Wortlaut im Anschluss an diesen Artikel. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Service-Centers der KV Berlin unter der Telefonnummer 31 003-999 gerne zur Verfügung.

kv berlin